

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE NUTZUNG DER FLEETONAIR-PLATTFORM

Fassung gültig ab dem 10. Juli 2026

Diese Nutzungsbedingungen legen die Regeln fest, nach denen Core Logic sp. z o.o. unter der Marke FleetOnAir eine Telematikdienstleistung im SaaS-Modell erbringt, die ausschließlich an Unternehmer (Unternehmen) gerichtet ist.

Diese Nutzungsbedingungen erfüllen die Anforderungen des polnischen Gesetzes vom 18. Juli 2002 über die Erbringung elektronischer Dienstleistungen. Sofern zwischen dem Anbieter und dem Kunden ein Rahmenvertrag (Vertrag über FleetOnAir-SaaS-Dienstleistungen) geschlossen wurde, gehen dessen Bestimmungen diesen Nutzungsbedingungen vor. Die Nutzungsbedingungen gelten für darin nicht geregelte Angelegenheiten und ergänzen den Inhalt des Rahmenvertrags.

§ 1. Begriffsbestimmungen

Um die Lesbarkeit dieser Nutzungsbedingungen zu erleichtern, werden die wichtigsten Begriffe nachstehend definiert. Sie werden in diesen Nutzungsbedingungen durchgehend großgeschrieben.

Begriff	Bedeutung
Anbieter / Core Logic	Core Logic sp. z o.o., ul. Feliksa Radwańskiego 15/1, 30-065 Kraków, Polen, Nr. im Nationalen Gerichtsregister (KRS) 0000542498, Steuer-ID (NIP) 6762484560, REGON 360742116 – Inhaberin der Marke FleetOnAir und Rechtsträgerin, die die Dienstleistung erbringt. Nachfolgend auch als „wir“ oder „uns“ bezeichnet.
System / FleetOnAir	Die im Software-as-a-Service-Modell (SaaS) bereitgestellte FleetOnAir-Telematikplattform, bestehend aus der Website fleetonair.com, dem webbasierten Flottenadministrator-Panel, der Webanwendung für Autorisierte Nutzer, der mobilen Anwendung für iOS und Android, Analyse-, Berichts- und Integrationsmodulen, dem Support-Ticket-Panel sowie der für den Betrieb der vorgenannten Elemente erforderlichen Cloud-Infrastruktur.
Dienstleistung	Bereitstellung des Zugangs zum System für den Kunden im SaaS-Modell im Umfang des ausgewählten Pakets, einschließlich Wartung der Infrastruktur, technischem Support während der Standardzeiten sowie Aktualisierung und Weiterentwicklung des Systems.
Kunde	Ein Unternehmer im Sinne von Artikel 43 ¹ des polnischen Zivilgesetzbuchs – eine natürliche Person, die eine Geschäftstätigkeit ausübt, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der ein besonderes Gesetz Rechtsfähigkeit verleiht –, der den Vertrag mit dem Anbieter in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit schließt. Diese Nutzungsbedingungen sehen keinen Vertragsschluss mit einem Verbraucher vor.
Vertrag	Das zwischen dem Anbieter und dem Kunden begründete Rechtsverhältnis über die Erbringung der Dienstleistung, insbesondere bestehend aus: dem Inhalt des von den Parteien unterzeichneten Rahmenvertrags über FleetOnAir-SaaS-Dienstleistungen (sofern geschlossen), der Bestellung, diesen Nutzungsbedingungen (soweit eine Angelegenheit nicht im Rahmenvertrag geregelt ist), der Preisliste, der Anlage über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten und – bei leihweiser Überlassung von GPS-Geräten gegen Kautions – dem Übergabeprotokoll.

Begriff	Bedeutung
Autorisierter Nutzer	Eine natürliche Person, der der Kunde innerhalb seines eigenen Kundenkontos Zugang zum System gewährt hat, insbesondere ein Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Auftragnehmer oder eine andere Person, die im Namen oder zugunsten des Kunden handelt. Ein Autorisierter Nutzer ist nicht Partei des Vertrags mit dem Anbieter; Vertragspartei bleibt der Kunde.
Benutzerkonto	Eine individuelle, durch Login und Passwort geschützte Gesamtheit von Ressourcen eines Autorisierten Nutzers innerhalb des Systems, die nach der Anmeldung den Zugang zu den Systemfunktionen ermöglicht.
GPS-Gerät	Ein im Fahrzeug des Kunden installierter Telematik-Ortungssender – ein Gerät von Teltonika Telematics oder ein anderes Gerät, das in der vom Anbieter in der Systemdokumentation veröffentlichten aktuellen Liste unterstützter Geräte enthalten ist. GPS-Geräte können: (i) an den Kunden verkauft, (ii) dem Kunden gegen Kautionsleistung leihweise überlassen oder (iii) vom Kunden als BYOD- oder OEM-Gerät bereitgestellt werden – jeweils nach Maßgabe von § 5 dieser Nutzungsbedingungen.
Fleet Starter-Paket	Eine Variante der Dienstleistung, die Fahrzeug- und Flottenverzeichnisse, Flottendokumente, Ereignisse, Störungen, Schäden, Terminpläne, Erinnerungen, Kilometraufzeichnungen und Betriebsberichte umfasst – ohne GPS-Ortung und ohne Funktionen, die ein aktives GPS-Gerät im Fahrzeug erfordern.
Fleet Tracker-Paket	Eine Variante der Dienstleistung, die sämtliche Funktionen des Fleet Starter-Pakets sowie zusätzlich die Fahrzeugposition in Echtzeit, eine Routenhistorie der letzten 12 Monate, Telemetriedaten und auf Telematikdaten basierende Berichte und Warnmeldungen umfasst. Dieses Paket erfordert die Installation von GPS-Geräten in den Fahrzeugen.
CAN/OEM-Modul	Ein Zusatzmodul, das das Auslesen erweiterter Fahrzeugdaten aus dem CAN-Bus oder aus der werkseitigen Telematik (OEM) des Fahrzeugherstellers ermöglicht. Der Umfang der verfügbaren Daten hängt vom Fahrzeugmodell und Baujahr sowie von der verwendeten Integrationslösung ab.
Zusatzmodule	Optionale, kostenpflichtige funktionale Erweiterungen des Systems, insbesondere: Eco Driving, Safe Driving, Corporate Car Pooling, Fleet Costs, Parkplatzintegrationen, automatische Mautabrechnung (e-TOLL), Kraftstoffberichte und Tankkartenintegrationen, das CAN/OEM-Modul sowie KI-gestützte Prognosemodule. Sie werden vom Kunden innerhalb des Systems oder auf Grundlage einer Bestellung aktiviert.
Kautionsleistung	Eine rückzahlbare Zahlung des Kunden zur Absicherung der Ansprüche des Anbieters aus der leihweisen Überlassung von GPS-Geräten. Höhe und Abrechnungsregeln der Kautionsleistung sind in § 5 dieser Nutzungsbedingungen und in der Preisliste festgelegt.
Support-Ticket-Panel	Das dem Kunden nach Vertragsschluss unter der angegebenen Adresse bereitgestellte System für Serviceanfragen, über das Störungen, Fehler und Supportanfragen gemeldet werden. Das Support-Ticket-Panel ist der verbindliche Kommunikationskanal für Angelegenheiten des technischen Supports.
Bestellung	Eine Erklärung des Kunden über seine Absicht, einen Vertrag zu schließen oder den Umfang eines bestehenden Vertrags zu erweitern, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Pakets, der Zusatzmodule, der Anzahl der Fahrzeuge und des Bereitstellungsmodells für GPS-Geräte. Form der Bestellung:

Begriff	Bedeutung
	Schriftform, Dokumentenform (E-Mail mit Anlage oder Bestätigung über ein elektronisches Formular) oder Annahme dieser Nutzungsbedingungen zusammen mit der Auswahl einer Konfiguration im System.
Preisliste	Das Dokument mit den geltenden Sätzen für die Dienstleistung, GPS-Geräte (Kaufpreis und Kaution), Zusatzmodule sowie die Kosten für Austausch oder Reparatur von GPS-Geräten. Die Preisliste wird dem Kunden im Verkaufsprozess individuell zur Verfügung gestellt und bildet eine Anlage zum Vertrag. Unverbindliche Preisangaben auf der Website fleetonair.com dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen kein Angebot im Sinne von Artikel 66 des polnischen Zivilgesetzbuchs dar.
Kundendaten	Sämtliche Daten, die der Kunde oder Autorisierte Nutzer in das System eingeben, sowie Daten, die infolge der Nutzung des Systems automatisch generiert werden, einschließlich Fahrzeug-, Fahrer-, Routen- und Ereignisdaten sowie Berichten. Die Rechte an den Kundendaten verbleiben beim Kunden.

§ 2. Was FleetOnAir ist

1. FleetOnAir ist eine Plattform für das professionelle Management von Fahrzeugflotten, die ausschließlich an Unternehmer gerichtet ist. Die Dienstleistung wird Verbrauchern im Sinne von Artikel 22¹ des polnischen Zivilgesetzbuchs nicht angeboten; diese Nutzungsbedingungen sehen keinen Vertragsschluss mit einem Verbraucher vor.
2. Die Dienstleistung wird im Software-as-a-Service-Modell erbracht. Wir betreiben die gesamte Infrastruktur auf unserer Seite, und der Kunde erhält über einen Webbrowser (webbasiertes Administrator-Panel, Webanwendung) sowie über die mobile Anwendung für Android und iOS Zugang zum System.
3. Der Kunde wählt eines der Dienstleistungspakete. Das Fleet Starter-Paket ermöglicht das Flottenmanagement ohne GPS-Ortung, einschließlich Fahrzeugverzeichnis, Dokumenten, Terminplänen und Betriebsberichten. Das Fleet Tracker-Paket umfasst sämtliche Funktionen des Fleet Starter-Pakets und ergänzt diese um GPS-Ortung sowie Telemetriedaten; hierfür müssen GPS-Geräte in den Fahrzeugen installiert sein. Während der Laufzeit des Vertrags kann der Kunde für ein bestimmtes Fahrzeug vom Fleet Starter-Paket zum Fleet Tracker-Paket wechseln; ein Wechsel in umgekehrter Richtung ist nicht zulässig.
4. Der Funktionsumfang der Pakete kann durch vom Kunden aktivierte Zusatzmodule erweitert werden; Einzelheiten hierzu enthält § 7 dieser Nutzungsbedingungen.
5. FleetOnAir ersetzt keine Notfall-, Diebstahlschutz- oder Versicherungsdienste. Vom System generierte Warnmeldungen, einschließlich Kollisionswarnungen und Informationen über Abschleppvorgänge oder Versuche der Signalstörung, dienen ausschließlich Informationszwecken und erfordern eine Reaktion des Kunden oder der von ihm benannten Personen.

§ 3. Wer einen Vertrag schließen darf

1. Ein Vertrag kann ausschließlich von einem Unternehmer im Sinne von Artikel 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuchs geschlossen werden, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt und den Vertrag in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Tätigkeit abschließt.
2. Die Person, die den Vertrag im Namen des Kunden schließt, erklärt, hierzu zur Vertretung des Kunden berechtigt zu sein. Bestehen Zweifel an dieser Vertretungsbefugnis, ist der Anbieter berechtigt, die

Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen (z. B. eine Vollmacht oder einen Auszug aus dem Nationalen Gerichtsregister – KRS).

3. Die Registrierung eines Benutzerkontos im System, einschließlich eines Kontos für einen kostenlosen Testzeitraum, erfolgt selbstständig über das Registrierungsformular. Mit der Registrierung eines Benutzerkontos und der Annahme dieser Nutzungsbedingungen erklärt die registrierende Person, als Unternehmer in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer ausgeübten Geschäftstätigkeit zu handeln und – sofern sie ein Benutzerkonto im Namen eines anderen Rechtsträgers registriert – zu dessen Vertretung berechtigt zu sein. Die Dienstleistung richtet sich nicht an Verbraucher.
4. Der Kunde erklärt, dass die Nutzung der Dienstleistung seine Verpflichtungen aus anderen Verträgen (einschließlich Verträgen mit Arbeitnehmern oder sonstigen Mitarbeitern) nicht verletzt und dass er, soweit er Daten Dritter in das System eingibt, über eine geeignete Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung verfügt.

§ 4. Technische Anforderungen

Für die Nutzung des Systems muss der Kunde Folgendes sicherstellen:

- eine aktive Internetverbindung, die eine stabile Kommunikation mit den Servern des Anbieters ermöglicht;
- Endgeräte mit einem aktuellen Webbrowser (Chrome, Firefox, Safari oder Edge in einer vom jeweiligen Hersteller unterstützten Version), in dem JavaScript, Cookies und der lokale Browserspeicher aktiviert sind;
- für die mobile Anwendung ein Gerät mit Android oder iOS in der in der Systemdokumentation angegebenen Version;
- individuelle E-Mail-Adressen für Autorisierte Nutzer, die die Erstellung und Authentifizierung eines Benutzerkontos ermöglichen;
- bei Nutzung des Fleet Tracker-Pakets Fahrzeuge mit einem OBD-II-Anschluss oder der Möglichkeit, ein GPS-Gerät fachgerecht in die Fahrzeugelektrik einzubauen; bei Nutzung des BYOD/OEM-Modells ein Gerät, das der vom Anbieter veröffentlichten Liste unterstützter Geräte entspricht.

Die Liste der unterstützten Betriebssystemversionen, Browser und BYOD/OEM-Geräte wird in der Systemdokumentation veröffentlicht und im Zuge der Weiterentwicklung des Systems aktualisiert. Der Kunde stellt die Einhaltung der technischen Anforderungen eigenständig sicher.

Die Nutzung des Systems ist – wie jede Kommunikation über ein öffentliches Netzwerk – mit typischen Risiken verbunden (Phishing, Übernahme von Sitzungen, Schadsoftware). Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen anzuwenden, insbesondere eine Passworrichtlinie, Betriebssystemaktualisierungen und Antivirensoftware.

§ 5. GPS-Geräte – drei Modelle

Die im Fleet Tracker-Paket verwendeten GPS-Geräte können dem Kunden nach dessen Wahl in einem von drei Modellen bereitgestellt werden.

5.1. Verkauf

1. Der Kunde kann ein GPS-Gerät zu einem einmaligen Preis erwerben, der sich aus der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisliste ergibt. Zum Preis wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
2. Der Preis eines GPS-Geräts umfasst nicht die Abonnementgebühren für die Dienstleistung; diese werden gemäß § 8 dieser Nutzungsbedingungen gesondert abgerechnet.

3. Das Eigentum an einem GPS-Gerät geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die GPS-Geräte Eigentum des Anbieters.
4. Ein verkauftes Gerät enthält eine installierte SIM-Karte, die die Datenübertragung an das System ermöglicht. Die SIM-Karte bleibt Eigentum des Anbieters und darf ausschließlich zum Betrieb des Geräts verwendet werden. Ihre Verwendung in einem anderen Gerät oder zu einem anderen Zweck stellt einen Verstoß gegen den Vertrag dar.

5.2. Leihweise Überlassung gegen Kautio

1. Im Leihmodell bleiben die GPS-Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentum des Anbieters; der Kunde erhält sie ausschließlich zur Nutzung.
2. Der Kunde zahlt dem Anbieter für jedes bereitgestellte GPS-Gerät eine Kautio in der sich aus der Preisliste ergebenden Höhe. Der Gesamtbetrag der Kautio wird im Übergabeprotokoll für die GPS-Geräte angegeben.
3. Die Kautio ist im Voraus, vor dem Versand oder der Installation der Geräte, auf Grundlage einer Pro-forma-Rechnung oder einer Mehrwertsteuerrechnung zu zahlen. Die Kautio stellt keine Vorauszahlung auf Abonnementgebühren dar und wird nicht verzinst.
4. Nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags gibt der Kunde sämtliche leihweise überlassenen GPS-Geräte innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Beendigung oder des Ablaufs des Vertrags in unversehrtem Zustand – unter Berücksichtigung der durch ordnungsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung – an den Anbieter zurück. Die Rücksendekosten trägt der Kunde.
5. Der Anbieter überprüft den technischen Zustand der zurückgegebenen GPS-Geräte innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Eingang. Die Kautio wird in dem Anteil, der den ordnungsgemäß zurückgegebenen Geräten entspricht, innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Überprüfung auf das Bankkonto des Kunden zurückerstattet.
6. Im Falle (i) einer nicht fristgerechten Rückgabe eines GPS-Geräts, (ii) einer Rückgabe in einem Zustand, dessen Beschädigungen über die normale Abnutzung hinausgehen, oder (iii) des Verlusts eines GPS-Geräts zieht der Anbieter den entsprechenden Betrag gemäß den Sätzen der Preisliste von der Kautio ab. Reicht die Kautio zur Deckung der Kosten nicht aus, verpflichtet sich der Kunde, den Fehlbetrag auf Grundlage einer vom Anbieter ausgestellten Rechnung zu zahlen.
7. Die Untervermietung, weitere Überlassung sowie Belastung leihweise überlassener GPS-Geräte mit Rechten Dritter ist untersagt.

5.3. BYOD- und werkseitige OEM-Geräte

1. Der Kunde kann das System mit eigenen Ortungsgeräten oder mit werkseitig in Fahrzeugen installierten OEM-Geräten nutzen, sofern diese in der jeweils aktuellen Liste der vom Anbieter unterstützten Geräte enthalten sind.
2. Bei der Nutzung von BYOD- oder OEM-Geräten haftet der Anbieter nicht für: (i) Einschränkungen des Umfangs verfügbarer Daten, die sich aus der Bauweise oder Software dieser Geräte ergeben, (ii) Qualität und Genauigkeit der Daten, (iii) die Verfügbarkeit von Systemfunktionen, die von den Besonderheiten des Geräts abhängen, oder (iv) die Kompatibilität des Geräts mit dem Fahrzeug und die Folgen eines Eingriffs in die Fahrzeugelektrik.
3. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Nutzung eines BYOD- oder OEM-Geräts im System keine Rechte Dritter verletzt, insbesondere keine Lizenzbedingungen des Fahrzeugherstellers oder des Geräteherstellers.
4. Der Anbieter kann die Integration eines Geräts ablehnen, wenn dieses nicht unterstützt wird oder seine Integration einen unverhältnismäßigen Aufwand auf Seiten des Anbieters erfordern würde.

5.4. Installation

1. Plug-and-Play-Geräte (OBD) können vom Kunden selbst installiert werden; der Anbieter stellt hierzu Anleitungen und Fernsupport bereit.
2. Geräte, die in die Fahrzeugelektrik eingebaut werden müssen, sollten von einem qualifizierten Installateur installiert werden. Eine Installation durch den Anbieter oder dessen Partner stellt eine gesonderte, individuell bepreiste Dienstleistung dar.
3. Der Anbieter haftet nicht für die ordnungsgemäße Ausführung einer auf Seiten des Kunden vorgenommenen Installation – unabhängig davon, ob sie selbstständig oder durch nicht vom Anbieter benannte Personen durchgeführt wurde. Dies schließt die Haftung des Anbieters für Mängel des Geräts selbst nicht aus, soweit diese Haftung nicht gemäß § 11 dieser Nutzungsbedingungen ausgeschlossen wurde.

§ 6. Vertragsschluss und Aktivierung der Dienstleistung

1. Der Vertrag wird nach Wahl der Parteien auf eine der folgenden Arten geschlossen:
 - in Schrift- oder Dokumentenform (Austausch von Scans des von beiden Parteien unterzeichneten Rahmenvertrags oder qualifizierte elektronische Signatur); in diesem Fall geht der Rahmenvertrag diesen Nutzungsbedingungen hinsichtlich der darin gesondert geregelten Angelegenheiten vor;
 - durch Annahme dieser Nutzungsbedingungen zusammen mit einer elektronisch übermittelten Bestellung, die durch die Annahme der Bestellung per E-Mail durch den Anbieter bestätigt wird;
 - durch selbstständige Registrierung eines Benutzerkontos im System und Annahme dieser Nutzungsbedingungen – im Hinblick auf einen kostenlosen Testzeitraum oder einen anderen vom Anbieter bereitgestellten kostenlosen Zugang; in diesem Fall kommt der Vertrag über die Nutzung des Benutzerkontos mit der Annahme dieser Nutzungsbedingungen bei der Registrierung zustande.
2. Die Aktivierung der Dienstleistung erfolgt nach Vertragsschluss und – soweit anwendbar – nach Eingang der Kautions oder des Kaufpreises für die GPS-Geräte. Die übliche Aktivierungsfrist beträgt bis zu 5 Arbeitstage, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
3. Die Annahme dieser Nutzungsbedingungen bei der Registrierung eines Benutzerkontos ist gleichbedeutend mit dem Abschluss eines Vertrags über die Nutzung des Benutzerkontos nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen. Die Registrierung allein begründet jedoch keine Zahlungspflicht und macht die registrierende Person nicht zu einem zahlenden Kunden. Die Aktivierung der kostenpflichtigen Dienstleistung – insbesondere die Auswahl eines Pakets, die Aktivierung von Zusatzmodulen oder GPS-Geräten – erfordert die Abgabe einer Bestellung. Bis zur Abgabe einer Bestellung erhebt der Anbieter keine Gebühren; nach Ablauf des kostenlosen Testzeitraums kann das Benutzerkonto deaktiviert werden, ohne dass Gebühren berechnet werden.
4. Im Rahmen der Aktivierung erstellt der Anbieter das Hauptkonto des Kunden im System, übermittelt der als Kontoadministrator benannten Person die Zugangsdaten, übergibt die GPS-Geräte (sofern bestellt) zusammen mit einem Übergabeprotokoll und stellt die technische Dokumentation sowie Konfigurationsanleitungen bereit.
5. Die Anpassung des Systems an die spezifischen Anforderungen des Kunden (individuelle Integrationen, maßgeschneiderte Berichte, spezielle Schulungen) ist nicht Bestandteil der Standardaktivierung und erfordert eine gesonderte Bestellung.
6. Der Kunde ist verpflichtet, beim Vertragsschluss wahrheitsgemäße und aktuelle Daten anzugeben. Sind die angegebenen Daten unvollständig oder unrichtig und können sie trotz Kontaktversuchen nicht berichtigt werden, ist der Anbieter berechtigt, die Bearbeitung der Bestellung abzulehnen.

§ 7. Kundenkonto, Autorisierte Nutzer, Zusatzmodule

7.1. Kundenkonto und Zugangsverwaltung

1. Nach Aktivierung der Dienstleistung erhält der Kunde ein Hauptkonto, über das er – durch die als Kontoadministrator benannte Person – die Zugänge der Autorisierten Nutzer verwaltet: Benutzerkonten erstellt, ändert und sperrt sowie Berechtigungen erteilt und Rollen zuweist.
2. Der Kunde ist für sämtliche Handlungen der Autorisierten Nutzer innerhalb des Systems verantwortlich, als wären es seine eigenen Handlungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Zugangsdaten sicherzustellen, Berechtigungen von Personen zu entziehen, die ihr Recht zur Nutzung des Systems verloren haben (z. B. aufgrund der Beendigung der Zusammenarbeit), und die Liste der Autorisierten Nutzer regelmäßig zu überprüfen.
3. Autorisierter Nutzer kann nur eine volljährige Person sein, die im Namen oder zugunsten des Kunden handelt. Die Weitergabe eines Benutzerkontos an unbefugte Personen sowie die gemeinsame Nutzung eines einzelnen Benutzerkontos durch mehrere Personen sind untersagt.
4. Der Anbieter stellt einen Mechanismus zur Zwei-Faktor-Authentifizierung bereit; wir empfehlen, diesen für Administratorkonten zu aktivieren.
5. Der Anbieter ist berechtigt, ohne dem Kunden gegenüber hieraus haftbar zu werden, das Benutzerkonto eines Autorisierten Nutzers zu sperren, wenn er feststellt, dass über dieses Benutzerkonto Handlungen vorgenommen werden, die gegen diese Nutzungsbedingungen oder die Sicherheit des Systems verstoßen. Der Kunde wird unverzüglich über eine solche Sperrung informiert.

7.2. Zusatzmodule

1. Der Kunde kann den Umfang der Dienstleistung um Zusatzmodule aus dem jeweils aktuellen Angebot des Anbieters erweitern. Die Aktivierung erfolgt: (i) selbstständig über das Administrationspanel im System oder (ii) auf Grundlage einer in Dokumentenform abgegebenen Bestellung.
2. Mit der Aktivierung eines Zusatzmoduls fallen Gebühren gemäß der am Tag der Aktivierung geltenden Preisliste an. Die Gebühren werden der Rechnung für die Dienstleistung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum hinzugerechnet.
3. Bestimmte Zusatzmodule, insbesondere e-TOLL, Parkplatzintegrationen und Tankkartenintegrationen, erfordern die Annahme von Bedingungen Dritter oder die Erledigung von Formalitäten außerhalb des Systems (z. B. die Registrierung bei e-TOLL). Der Kunde verpflichtet sich, diese Formalitäten auf seiner Seite zu erledigen; der Anbieter handelt als technischer Vermittler.
4. Das CAN/OEM-Modul ermöglicht das Auslesen erweiterter Daten aus dem CAN-Bus des Fahrzeugs oder aus der werkseitigen Telematik. Der Umfang der verfügbaren Daten hängt vom Fahrzeugmodell, Baujahr und der verwendeten Integrationslösung ab. Der Anbieter gewährleistet nicht, dass bei jedem Fahrzeug sämtliche Parameter verfügbar sind; die für ein bestimmtes Modell verfügbaren Parameter werden bei der Aktivierung des Moduls individuell geprüft.
5. Ein Zusatzmodul kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des Abrechnungszeitraums wirksam, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Kündigung mitgeteilt wurde. Für den Zeitraum, in dem das Modul aktiv war, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
6. Der Anbieter behält sich das Recht vor, ein Zusatzmodul aus seinem Angebot zu nehmen, sofern er den Kunden hierüber mit einer Frist von 60 Tagen informiert.

§ 8. Abonnement und Zahlungen

1. Die Abonnementgebühr stellt die Vergütung für den Zugang zum System in einem bestimmten Abrechnungszeitraum dar und umfasst das ausgewählte Paket sowie die aktivierten Zusatzmodule.
2. Der Abrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3. Mehrwertsteuerrechnungen für das Abonnement und die Gebühren für Zusatzmodule werden nachträglich, nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, innerhalb von 7 Tagen nach dessen Ende ausgestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Ausstellungsdatum der Rechnung; die Zahlung ist auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu leisten.
4. Ausgenommen hiervon sind: (i) die Kautions- und (ii) der Kaufpreis der GPS-Geräte; diese sind im Voraus auf Grundlage einer Pro-forma-Rechnung oder einer vor Versand beziehungsweise Installation der Geräte ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung zu zahlen.
5. Die Abonnementgebühr wird gemäß der Preisliste im Verhältnis zum tatsächlichen Umfang der Dienstleistung im jeweiligen Abrechnungszeitraum berechnet, und zwar: beim Fleet Starter-Paket anhand der Anzahl der im System erfassten aktiven Fahrzeuge; beim Fleet Tracker-Paket anhand der Anzahl der aktiven GPS-Geräte; sowie anhand der Anzahl der aktiven Zusatzmodule. Eine Änderung der Anzahl aktiver Fahrzeuge oder GPS-Geräte oder des Umfangs der Zusatzmodule erfordert keinen Nachtrag zum Vertrag; sie ergibt sich aus der aktuellen Konfiguration des Systems im jeweiligen Monat.
6. Ein Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen nach Fälligkeit berechtigt den Anbieter nach vorheriger Zahlungsaufforderung, den Zugang des Kunden zum System bis zur Begleichung der Rückstände zu sperren. Während dieses Zeitraums können die GPS-Geräte weiterhin Daten erfassen und übermitteln, der Kunde hat jedoch keinen Zugriff auf diese Daten. Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die aus einer solchen Sperrung entstehen.
7. Ein Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen berechtigt den Anbieter zur fristlosen Kündigung des Vertrags. Der Anbieter behält das Recht, gesetzliche Verzugszinsen im Geschäftsverkehr und eine Entschädigung für Beitreibungskosten nach Maßgabe des polnischen Gesetzes zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr geltend zu machen.
8. Der Anbieter kann die Höhe der Gebühren unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ändern, die ab dem Tag nach Versendung der Änderungsinformation an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Kunden berechnet wird. Akzeptiert der Kunde die neuen Sätze nicht, kann er den Vertrag mit Wirkung zum Ende des Abrechnungszeitraums kündigen, in dem die Mitteilungsfrist abläuft. Die weitere Nutzung der Dienstleistung nach Ablauf der Mitteilungsfrist gilt als Annahme der neuen Sätze.
9. Die Gebühren können jährlich auf Grundlage des vom Präsidenten des polnischen Statistischen Hauptamts (GUS) bekannt gegebenen durchschnittlichen jährlichen Verbraucherpreisindex für Waren und Dienstleistungen des Vorjahres indexiert werden. Der Anbieter informiert den Kunden spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres über die Indexierung.

§ 9. Demonstration

1. Vor Vertragsschluss kann der Kunde eine Demonstration des Systems in Anspruch nehmen, entweder in Form einer von einem Vertriebsmitarbeiter durchgeführten Demo-Sitzung oder durch Zugang zu einer Testumgebung zu individuell mit dem Anbieter vereinbarten Bedingungen.
2. Der Anbieter kann eine Demonstration auch im Self-Service-Modell bereitstellen, indem ein kostenloses Testkonto gemäß den in § 6 festgelegten Bedingungen registriert wird. Die Nutzung eines Testkontos verpflichtet den Kunden nicht zum Abschluss eines Vertrags über die kostenpflichtige Dienstleistung; nach Ablauf des Testzeitraums kann das Konto deaktiviert werden, ohne dass Gebühren anfallen.
3. Eine Demonstration stellt keinen Vertragsschluss dar und begründet keine Verpflichtungen für eine der Parteien, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Der Anbieter kann den Funktionsumfang der Demonstrationsumgebung sowie den Zeitraum ihrer Bereitstellung beschränken.
4. Der Abschluss des Vertrags nach einer Demonstration gilt als Erklärung des Kunden, dass der Funktionsumfang des Systems seinen Anforderungen entspricht.

§ 10. Vertragslaufzeit und Beendigung der Zusammenarbeit

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern die Parteien im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart haben.
2. Jede Partei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schrift- oder Dokumentenform (E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse).
3. Der Anbieter kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde: (i) mit Zahlungen mehr als 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug ist, (ii) wesentlich gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt, insbesondere indem er die in § 13 untersagten Handlungen vornimmt, (iii) unwahre Angaben zu seinem Status macht (z. B. tatsächlich kein Unternehmer ist) oder (iv) durch die Nutzung des Systems die Sicherheit der Infrastruktur des Anbieters oder anderer Kunden gefährdet.
4. Der Kunde kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Anbieter den Vertrag wesentlich verletzt und die Verletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung behebt.
5. Die Beendigung des Vertrags entbindet den Kunden weder von der Pflicht zur Begleichung offener Verbindlichkeiten noch von seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Rückgabe leihweise überlassener GPS-Geräte.
6. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde 30 Tage Zeit, um: (i) Kundendaten aus dem System in den vom Anbieter bereitgestellten Formaten (CSV, JSON oder andere vereinbarte Formate) zu exportieren und (ii) leihweise überlassene GPS-Geräte zurückzugeben. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Zugang zum System dauerhaft deaktiviert und die Kundendaten werden aus der Produktivumgebung gelöscht, vorbehaltlich von Sicherungskopien, die entsprechend dem für das Backup-System geltenden Zyklus gelöscht werden, sowie von Daten, deren weitere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist.
7. Der Anbieter kann auf Grundlage einer gesonderten Bestellung und gegen Entgelt Unterstützung bei der Migration von Daten in ein anderes System leisten oder Daten in einem nicht standardmäßigen Format bereitstellen.

§ 11. Ausschluss der gesetzlichen Mängelhaftung sowie Herstellergarantie für GPS-Geräte

Der Vertrag wird ausschließlich zwischen Unternehmern geschlossen. Die Parteien schließen gemäß Artikel 558 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuchs die Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Mängelhaftung (rękojmia) für Mängel der GPS-Geräte sowie für Sach- oder Rechtsmängel sonstiger im Rahmen des Vertrags gelieferter Gegenstände aus. Der Ausschluss gilt nicht für Mängel, die der Anbieter arglistig verschwiegen hat.

Der Kunde kann die Herstellergarantie für das GPS-Gerät (Teltonika Telematics) nach Maßgabe der vom Hersteller veröffentlichten Bedingungen in Anspruch nehmen. Der Anbieter kann auf Grundlage einer gesonderten Bestellung und gegen Entgelt Vermittlungsleistungen bei der Garantieabwicklung erbringen (Kontakt mit dem Hersteller, Versand der Geräte an das Servicezentrum, Installation von Ersatzgeräten).

Der Ausschluss der gesetzlichen Mängelhaftung berührt nicht die sonstigen Pflichten des Anbieters aus dem Vertrag, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit des Systems (§ 12 dieser Nutzungsbedingungen) und der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung mit der Sorgfalt, die dem professionellen Charakter der ausgeübten Geschäftstätigkeit entspricht.

§ 12. Systemverfügbarkeit und technischer Support

12.1. Verfügbarkeit

1. Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit des Systems von mindestens 98 % auf Jahresbasis. Die Verfügbarkeit wird als Zeitraum des ordnungsgemäßen Betriebs der Cloud-Infrastruktur des Systems berechnet, unter Ausschluss der in § 12.3 genannten Unterbrechungen und Ereignisse.
2. Geplante Wartungsarbeiten können zu kurzfristigen Unterbrechungen des Zugangs zum System führen. Der Anbieter informiert mindestens 24 Stunden im Voraus über geplante Arbeiten an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse.
3. Der Anbieter führt Entwicklungsarbeiten durch und stellt Systemaktualisierungen bereit, darunter funktionale Änderungen, Änderungen der Benutzeroberfläche und Fehlerbehebungen. Aktualisierungen dürfen nicht zum Verlust zuvor verfügbarer Funktionen führen, es sei denn, deren Einstellung ist aus Sicherheitsgründen, aufgrund regulatorischer Anforderungen oder wegen des Ersatzes durch eine neue Funktion mit gleichwertigem Umfang gerechtfertigt.

12.2. Technischer Support

1. Der technische Standardsupport wird an Arbeitstagen von 9:00 bis 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit erbracht.
2. Erweiterter Support – außerhalb der Standardzeiten, mit Priorisierung oder dedizierter Betreuung – wird ausschließlich als Zusatzleistung zu gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen erbracht.
3. Der Kunde meldet Störungen und Probleme im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems über das Support-Ticket-Panel. Die Kommunikation per E-Mail und Telefon dient lediglich ergänzenden Zwecken; verbindlicher Meldekanal bleibt das Support-Ticket-Panel.
4. Der Anbieter klassifiziert Meldungen entsprechend ihren Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Systems und reagiert innerhalb der Fristen, die sich aus der in der Dokumentation veröffentlichten internen Supportrichtlinie ergeben. Die Dauer der Behebung einer Meldung hängt von deren Komplexität ab und entspricht nicht der Reaktionszeit.

12.3. Ausschlüsse von der Verfügbarkeitskennzahl

Folgende Unterbrechungen und Störungen werden nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit des Systems berücksichtigt, sofern sie verursacht werden durch:

- Ausfälle von Telekommunikationsnetzen (GSM, LTE), SIM-Karten-Betreibern, des GPS-Systems oder von Telekommunikationsdienstleistern;
- fehlerhafte Konfiguration von Geräten oder der IT-Umgebung auf Seiten des Kunden;
- Handlungen Autorisierter Nutzer, die gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen;
- Unterbrechungen der Stromversorgung;
- Unterbrechungen infolge höherer Gewalt;
- geplante Wartungsarbeiten, über die der Anbieter den Kunden gemäß § 12.1 Abs. 2 informiert hat.

§ 13. Pflichten des Kunden – verbotene Handlungen

Der Kunde verpflichtet sich – sowohl im eigenen Namen als auch hinsichtlich der Handlungen Autorisierter Nutzer –, Folgendes zu unterlassen:

- Benutzerkonten unbefugten Personen zugänglich zu machen, ein einzelnes Benutzerkonto gemeinsam durch mehrere Personen zu nutzen oder Zugänge zu verkaufen;

- das System zu rechtswidrigen Zwecken zu nutzen, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter ohne geeignete Rechtsgrundlage;
- das System zum Stalking, zur Überwachung oder zu anderen Handlungen zu verwenden, die Persönlichkeitsrechte verletzen;
- in den Quellcode des Systems einzugreifen, diesen zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln oder abgeleitete Werke aus der Software des Systems zu erstellen;
- Daten automatisiert aus dem System auszulesen (Scraping), soweit dies über die vom Anbieter bereitgestellten APIs hinausgeht;
- Handlungen vorzunehmen, die die Infrastruktur des Anbieters in einer durch die Art der Dienstleistung nicht gerechtfertigten Weise belasten (DoS-Angriffe, Massenabfragen, Umgehung von Beschränkungen);
- das System ohne vorherige Zustimmung des Anbieters zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte außerhalb des Rahmens der eigenen Geschäftstätigkeit des Kunden zu nutzen;
- in GPS-Geräte einzugreifen, insbesondere diese zu öffnen, zu verändern, von der Stromversorgung zu trennen oder ihre Datenübertragung zu stören; ein Verstoß gegen dieses Verbot birgt das Risiko eines Datenverlusts auf Seiten des Kunden und begründet die Pflicht, die Kosten der Reparatur oder des Austauschs des Geräts gemäß der Preisliste zu tragen;
- die mit den GPS-Geräten bereitgestellten SIM-Karten zu entfernen, zu übertragen oder zu verändern;
- leihweise überlassene GPS-Geräte unterzuvermieten oder weiterzugeben, zu verpfänden oder mit Rechten Dritter zu belasten;
- unwahre Informationen über das System oder den Anbieter zu verbreiten.

Wird ein Verstoß festgestellt, ist der Anbieter – abhängig von dessen Schwere – berechtigt, den Kunden zur Unterlassung aufzufordern, den Zugang zum System oder zu einzelnen Modulen zu sperren (unter Benachrichtigung des Kunden über das Support-Ticket-Panel oder per E-Mail), den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 14. Fahrzeugüberwachung und Privatsphäre der Arbeitnehmer

Bevor der Kunde das System in Fahrzeugen aktiviert, die von Arbeitnehmern oder sonstigen Mitarbeitern genutzt werden, ist er verpflichtet, die sich aus der DSGVO und dem polnischen Arbeitsgesetzbuch ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Verantwortung für die Nichterfüllung dieser Pflichten liegt beim Kunden und kann eine rechtliche Haftung gegenüber den Personen begründen, deren Daten verarbeitet werden.

1. Die Pflicht zur Information von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern ergibt sich aus den Artikeln 13 und 14 der DSGVO. Im Zusammenhang mit der Fahrzeugüberwachung bedeutet dies mindestens, diese Personen über Folgendes zu informieren: die Tatsache der Überwachung, den Umfang der erhobenen Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Speicherdauer sowie die ihnen zustehenden Rechte.
2. Soweit die Nutzung des Systems eine Arbeitnehmerüberwachung im Sinne der Artikel 22² und 22³ des polnischen Arbeitsgesetzbuchs darstellt, verpflichtet sich der Kunde, die Anforderungen dieser Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Arbeitnehmer vorab zu informieren, entsprechende Regelungen in die Arbeitsordnung oder eine Bekanntmachung aufzunehmen und die Fahrzeuge sichtbar und verständlich zu kennzeichnen.
3. Der Anbieter verarbeitet Standort- und Telemetriedaten der Fahrer und Arbeitnehmer des Kunden als Auftragsverarbeiter und auf Weisung des Kunden. Die Bedingungen der Auftragsverarbeitung sind

in Anlage 1 zu diesen Nutzungsbedingungen oder in einer gesonderten, zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geregelt.

4. Im Falle einer Beschwerde eines Dritten im Zusammenhang mit der Fahrzeugüberwachung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten dieser Person. Der Anbieter unterstützt den Kunden durch Bereitstellung der technischen Informationen, die zum Nachweis der Rechtmäßigkeit erforderlich sind, übernimmt jedoch keine Informationspflichten gegenüber Dritten.

§ 15. Personenbezogene Daten und Auftragsverarbeitung

1. Soweit der Anbieter als Verantwortlicher für personenbezogene Daten handelt (einschließlich der Daten von Kontaktpersonen des Kunden, Korrespondenzdaten und Daten von Besuchern der Website fleetonair.com), enthält die FleetOnAir-Datenschutzerklärung, abrufbar unter fleetonair.com, ausführliche Informationen zur Verarbeitung.
2. Soweit der Kunde personenbezogene Daten Dritter in das System eingibt, insbesondere Daten von Fahrern, Autorisierten Nutzern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, ist der Kunde Verantwortlicher für diese Daten und der Anbieter deren Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 der DSGVO.
3. Die Auftragsverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der in Anlage 1 zu diesen Nutzungsbedingungen enthaltenen „Bedingungen der Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten“ (nachfolgend „AVV“). Die Annahme dieser Nutzungsbedingungen gilt als Abschluss des AVV. Die Parteien können eine gesonderte individuelle Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen; in diesem Fall gehen deren Bestimmungen dem AVV vor.
4. Der Kunde erklärt, dass er hinsichtlich der in das System eingegebenen Daten über eine geeignete Rechtsgrundlage verfügt, seine Informationspflichten gegenüber den betroffenen Personen erfüllt hat und sämtliche Anforderungen der DSGVO einhält. Der Anbieter überprüft diese Umstände nicht; für ihre Erfüllung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

§ 16. Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen geheim zu halten, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags erhalten, einschließlich technischer, geschäftlicher, finanzieller und organisatorischer Informationen sowie Kundendaten.
2. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere: die Preisliste und individuelle Geschäftsbedingungen, der Inhalt des Vertrags, die technische Dokumentation des Systems, API-Schlüssel und andere Zugangsdaten, Produktentwicklungspläne sowie Daten von Kunden und deren Arbeitnehmern.
3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt während der gesamten Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dessen Kündigung oder Ablauf. Längere Fristen können sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten.
4. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die: (i) öffentlich zugänglich sind, es sei denn, ihre öffentliche Zugänglichkeit beruht auf einem Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht, (ii) unabhängig von der anderen Partei erlangt wurden oder (iii) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen, und zwar in dem Umfang und in der Weise, die sich aus der jeweiligen Vorschrift oder Entscheidung ergeben.

5. Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden auf seiner Website und in seinen Marketingmaterialien unter Angabe des Namens (der Firma) und des Logos als Referenz zu nennen, sofern der Kunde dem nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss ausdrücklich widerspricht. Eine Referenz umfasst nicht die Offenlegung des Vertragsinhalts oder von Einzelheiten der Zusammenarbeit.

§ 17. Haftungsbeschränkung

1. Der Anbieter erbringt die Dienstleistung mit der Sorgfalt, die dem professionellen Charakter der ausgeübten Geschäftstätigkeit entspricht. Das System wird in seiner jeweils aktuellen, fortentwickelten Form („as is“) bereitgestellt. Der Anbieter gewährleistet nicht, dass der Kunde mithilfe des Systems ein bestimmtes erwartetes Geschäftsergebnis erzielt oder dass das System Erwartungen vollständig erfüllt, die dem Anbieter nicht im Voraus mitgeteilt wurden.
2. Die Parteien haften für tatsächlich entstandene Schäden infolge der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags; eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
3. Die Gesamthaftung des Anbieters aus sämtlichen mit dem Vertrag zusammenhängenden Rechtsgründen, einschließlich Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags, unerlaubter Handlung und Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, ist auf einen Betrag begrenzt, der dem Zweifachen der durchschnittlichen monatlichen Netto-Abonnementgebühr entspricht, die der Kunde in den 3 Monaten vor dem anspruchsbegründenden Ereignis gezahlt hat.
4. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden oder für Haftungsfälle, deren Beschränkung durch zwingende gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
5. Der Anbieter haftet nicht für einen fehlerhaften Betrieb des Systems oder für Datenverluste, wenn diese zurückzuführen sind auf: (i) Ausfälle von Telekommunikationsnetzen, (ii) Ausfälle oder Einschränkungen des GPS-Systems, (iii) Unterbrechungen der Stromversorgung, (iv) Handlungen Dritter, einschließlich SIM-Karten-Betreibern, (v) eigenmächtige Eingriffe des Kunden oder seines Personals in Geräte, Fahrzeuge, Software oder Konfigurationen, (vi) Handlungen Autorisierter Nutzer, die gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, (vii) eine fehlerhafte Installation von GPS-Geräten durch den Kunden oder durch Personen, die auf dessen Weisung handeln, oder (viii) höhere Gewalt.
6. Der Anbieter haftet nicht für Entscheidungen der polnischen Nationalen Finanzverwaltung (KAS), des Hauptinspektors für den Straßenverkehr (GITD), von Betreibern gebührenpflichtiger Parkzonen oder anderer Dritter, an die das System im Rahmen aktivierter Zusatzmodule Daten übermittelt. Die materiell-rechtlichen Pflichten (Registrierung in den jeweiligen Systemen, Abrechnungen, Verteidigung gegen Sanktionen) obliegen ausschließlich dem Kunden.
7. Verträge, die der Kunde mit seinen eigenen Kunden schließt, dürfen dem Anbieter keine Verpflichtungen oder Haftung auferlegen, die über den im Vertrag vorgesehenen Umfang hinausgehen.

§ 18. Urheberrecht und Lizenz

1. Sämtliche Rechte des geistigen Eigentums am System, einschließlich der Urheberrechte am Quellcode, an der Benutzeroberfläche, den Grafiken, Texten, der Dokumentation, den Datenbanken und Analysealgorithmen sowie der Rechte an den Marken „FleetOnAir“ und „Core Logic“, stehen dem Anbieter oder den Rechtsträgern zu, mit denen der Anbieter entsprechende Lizenzverträge geschlossen hat.
2. Mit Aktivierung der Dienstleistung räumt der Anbieter dem Kunden für die Dauer des Vertrags eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des Systems ein, ausschließlich in dem sich aus dem Vertrag ergebenden Umfang und zu dem darin vorgesehenen Zweck. Die Lizenz umfasst die Nutzung der Systemfunktionen durch den Kunden und die Autorisierten Nutzer, die Darstellung der vom System generierten Daten sowie die Erstellung und den Export von Berichten.

3. Die Lizenz umfasst nicht: die Veränderung des Systems, die Vergabe von Unterlizenzen, den Weiterverkauf, die Bereitstellung von Funktionen für Dritte außerhalb des Rahmens der eigenen Tätigkeit des Kunden, die Herauslösung einzelner Bestandteile des Systems, die Dekompilierung oder die Erstellung abgeleiteter Werke.
4. Die Lizenzvergütung ist in der Abonnementgebühr enthalten.
5. Die Rechte an den Kundendaten verbleiben beim Kunden. Der Anbieter verpflichtet sich, Kundendaten ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistung und für notwendige technische Zwecke (Erstellung und Aufbewahrung von Sicherungskopien, Gewährleistung der Sicherheit) zu verwenden. Der Anbieter darf Kundendaten in anonymisierter Form, die weder den Kunden noch Dritte identifiziert, zur Weiterentwicklung des Systems, für Branchenstatistiken und Marktberichte verwenden.
6. Vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Logos und Materialien (z. B. zur Platzierung im Panel oder in Berichten) bleiben dessen Eigentum; der Kunde räumt dem Anbieter eine nicht ausschließliche Lizenz zu deren Nutzung ein, soweit dies zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist.
7. Die Lizenz endet mit der Kündigung oder dem Ablauf des Vertrags.

§ 19. Beschwerden

1. Der Kunde kann Beschwerden in Bezug auf den Betrieb des Systems, die Qualität der Dienstleistung, GPS-Geräte oder Abrechnungen einreichen: (i) über das Support-Ticket-Panel, (ii) an die im Vertrag oder in der Systemdokumentation angegebene E-Mail-Adresse oder (iii) per Post an die Geschäftsanschrift des Anbieters.
2. Eine Beschwerde sollte Folgendes enthalten: Identifikationsdaten des Kunden, eine Beschreibung des Beschwerdegegenstands, die erwartete Lösung sowie – abhängig von der Art der Angelegenheit – Anlagen zur Dokumentation des Problems (Screenshots, Protokolldateien, Fahrzeugkennungen, Seriennummern der Geräte).
3. Wir bearbeiten Beschwerden innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang. Kann diese Frist aufgrund der Komplexität der Angelegenheit nicht eingehalten werden, informieren wir den Kunden über den Grund der Verzögerung und nennen eine neue, nicht verlängerbare Antwortfrist von höchstens 30 Tagen.
4. Im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde können wir den Kunden um zusätzliche Informationen oder diagnostischen Zugang bitten. Eine fehlende Mitwirkung des Kunden in angemessenem Umfang kann die Bearbeitungszeit verlängern.
5. Die Anerkennung einer Beschwerde kann – abhängig von ihrem Gegenstand – zur Beseitigung der Vertragsverletzung, Wiederherstellung der Funktionalität, Berichtigung einer Rechnung, Erstattung eines angemessenen Teils der Gebühr oder zum Austausch eines GPS-Geräts führen. Der Umfang der Abhilfemaßnahmen wird durch § 17 dieser Nutzungsbedingungen begrenzt.

§ 20. Änderungen der Nutzungsbedingungen

1. Diese Nutzungsbedingungen können geändert werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Systems, der Einführung neuer Funktionen und Zusatzmodule, Gesetzesänderungen, Änderungen der Preispolitik oder der Notwendigkeit, Unklarheiten zu beseitigen.
2. Der Anbieter informiert den Kunden mindestens 14 Tage im Voraus über eine geplante Änderung dieser Nutzungsbedingungen, und zwar an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse. Die jeweils aktuelle Fassung sowie archivierte Fassungen der Nutzungsbedingungen sind unter einer dauerhaften Adresse auf der Website fleetonair.com verfügbar.

3. Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, kann er den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens der Änderungen kündigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Kündigung, gelten die Änderungen als angenommen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Änderungen redaktioneller, organisatorischer oder technischer Art oder für Änderungen, die sich unmittelbar aus einer Gesetzesänderung ergeben. Solche Änderungen treten an dem vom Anbieter angegebenen Tag in Kraft, ohne dass hieraus ein Recht zur Kündigung des Vertrags entsteht.

§ 21. Schlussbestimmungen

1. Auf den Vertrag findet polnisches Recht Anwendung. In Angelegenheiten, die weder im Vertrag noch in diesen Nutzungsbedingungen geregelt sind, finden insbesondere die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuchs, des Gesetzes über die Erbringung elektronischer Dienstleistungen, der DSGVO sowie des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, die die Parteien nicht einvernehmlich im Wege von Verhandlungen beilegen können, werden durch das ordentliche Gericht entschieden, das für den Sitz des Anbieters örtlich zuständig ist. Diese Bestimmung stellt eine Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Artikel 46 der polnischen Zivilprozessordnung dar.
3. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Anbieters in Schrift- oder Dokumentenform nicht auf einen Dritten übertragen; andernfalls ist die Übertragung unwirksam. Der Anbieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ein Unternehmen innerhalb seiner Kapitalgruppe oder auf den Erwerber eines organisierten Unternehmensteils zu übertragen, sofern er den Kunden hierüber 30 Tage im Voraus informiert.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Diese Nutzungsbedingungen einschließlich ihrer Anlagen sind unter einer dauerhaften Adresse auf der Website fleetonair.com in einer Weise verfügbar, die ihren Abruf, ihre Vervielfältigung, Speicherung und ihren Ausdruck ermöglicht. Archivierte Fassungen stellen wir auf Anfrage an hello@core-logic.com zur Verfügung.
6. Kontaktdaten des Anbieters: Core Logic sp. z o.o., ul. Feliksa Radwańskiego 15/1, 30-065 Kraków, Polen, KRS 0000542498, NIP 6762484560, E-Mail: hello@core-logic.com.

ANLAGE 1 ZU DEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN

BEDINGUNGEN DER AUFTRAGSVERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Diese Anlage (nachfolgend „AVV“) ist Bestandteil der Nutzungsbedingungen und gilt für das Verhältnis zwischen dem Kunden (in diesem AVV „Verantwortlicher“) und Core Logic sp. z o.o. (in diesem AVV „Auftragsverarbeiter“), soweit der Kunde personenbezogene Daten Dritter in das FleetOnAir-System eingibt oder soweit das System solche Daten aufgrund des Betriebs von GPS-Geräten, die in den Fahrzeugen des Kunden installiert sind, automatisch erhebt. Diese Bedingungen wurden gemäß Artikel 28 der DSGVO erstellt.

§ 1. Gegenstand, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung

1. Der Verantwortliche beauftragt den Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in dem Umfang, der zur Erbringung der FleetOnAir-Dienstleistung erforderlich ist, zum Zweck der Ausführung der Systemfunktionen und entsprechend der vom Verantwortlichen gewählten Konfiguration (Paket, Zusatzmodule, Anzahl der Fahrzeuge, Autorisierte Nutzer).
2. Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind die innerhalb des Systems durchgeführten Verarbeitungsvorgänge, insbesondere: Erhebung von Daten aus GPS-Geräten, Speicherung in der Systemdatenbank, Organisation und Strukturierung der Daten, Bereitstellung der Daten für den Verantwortlichen in Form von Panels, Berichten und Exporten, Speicherung der Daten sowie Löschung der Daten auf Weisung des Verantwortlichen.
3. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Vertrags zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der in § 7 dieses AVV genannten Aufbewahrungsfristen.

§ 2. Kategorien betroffener Personen und Daten

1. Die Auftragsverarbeitung betrifft Daten der folgenden Kategorien von Personen:
 - Fahrer und andere Personen, die Fahrzeuge des Verantwortlichen nutzen;
 - Autorisierte Nutzer hinsichtlich der vom Verantwortlichen eingegebenen Daten, die keine Benutzerkontodaten sind (die Daten des Benutzerkontos verarbeitet der Auftragsverarbeiter als Verantwortlicher);
 - andere Personen, deren Daten der Verantwortliche im Rahmen seiner Systemkonfiguration in das System eingibt (z. B. Dispositionskontakte, zum Empfang von Berichten berechnigte Personen, Servicekontakte).
2. Die Auftragsverarbeitung betrifft folgende Kategorien von Daten:
 - Identifikationsdaten: Vorname, Nachname, Mitarbeiterkennung, Funktion, Position;
 - Kontaktdaten: E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
 - Authentifizierungsdaten zusätzlicher Systeme: Fahreridentifikationscode, RFID-Nummer, iButton-Kennung, GUID;
 - Standortdaten von Fahrzeugen, einschließlich der Routenhistorie;
 - Telemetriedaten von Fahrzeugen: Geschwindigkeit, Beschleunigung, Ereignisse, Betriebsparameter;
 - Daten aus dem CAN-Bus/OEM-System (im Rahmen des aktivierten CAN/OEM-Moduls): Kraftstoffverbrauch, Motortemperatur, Systemstatus, Kilometerstand;
 - Daten zum Fahrstil und Ergebnisse der Analysen Eco Driving und Safe Driving;

- sonstige Daten, die der Verantwortliche im Rahmen der Konfiguration des Systems eingibt.
3. Der Umfang der auftragsverarbeiteten Daten hängt von der vom Verantwortlichen gewählten Systemkonfiguration und den aktivierten Zusatzmodulen ab. Der Verantwortliche kann den Umfang der Daten begrenzen, indem er auf die Eingabe von Daten verzichtet, die er für nicht erforderlich hält.

§ 3. Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die anvertrauten Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, die sich aus der Systemkonfiguration, dem Inhalt des Vertrags und den vom Verantwortlichen erteilten Weisungen ergibt. Eine Verarbeitung außerhalb des Weisungsumfangs ist unzulässig, es sei denn, sie ist nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben; in diesem Fall informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor Beginn der Verarbeitung über diese gesetzliche Verpflichtung, sofern das Recht eine solche Information nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses untersagt.
2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich: (i) allen an der Verarbeitung beteiligten Personen entsprechende Verarbeitungsbefugnisse zu erteilen, (ii) sicherzustellen, dass die befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (iii) ein Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 2 DSGVO zu führen, (iv) technische und organisatorische Maßnahmen anzuwenden, die den festgestellten Risiken angemessen sind, insbesondere die in § 13 der FleetOnAir-Datenschutzerklärung genannten Maßnahmen, und (v) mit dem Verantwortlichen bei der Erfüllung der sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten zusammenzuarbeiten.
3. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen – soweit technisch und organisatorisch möglich – bei der Erfüllung seiner Pflicht, auf Anträge betroffener Personen zu reagieren. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, wird sie an den Verantwortlichen verwiesen.
4. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Pflichten gemäß den Artikeln 32 bis 36 DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.

§ 4. Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter

1. Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter hiermit eine allgemeine Genehmigung zum Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) nach Maßgabe von Artikel 28 Absätze 2 und 4 DSGVO.
2. Eine aktuelle Liste der wesentlichen Unterauftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf Anfrage und in der Systemdokumentation zur Verfügung gestellt.
3. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen mindestens 30 Tage im Voraus über jede geplante Änderung der Liste der Unterauftragsverarbeiter. Der Verantwortliche kann einen begründeten Widerspruch erheben; wird keine Einigung erzielt, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.
4. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet Unterauftragsverarbeiter zu Datenschutzpflichten, die mindestens den Pflichten aus diesem AVV entsprechen, und haftet gegenüber dem Verantwortlichen für die Erfüllung dieser Pflichten durch den Unterauftragsverarbeiter.

§ 5. Übermittlung in Drittländer

1. Der Auftragsverarbeiter übermittelt die anvertrauten Daten vorbehaltlich Absatz 2 nicht in Drittländer oder an internationale Organisationen.

2. In Drittländer dürfen ausschließlich anonymisierte oder pseudonymisierte Informationen übermittelt werden, die durch externe Werkzeuge zur Unterstützung des Betriebs der Website fleetonair.com und von Marketingsystemen (Analysetools, Tracking-Pixel, Newslettersysteme) erhoben werden. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission (EU-US Data Privacy Framework) oder auf Grundlage von Standardvertragsklauseln mit zusätzlichen technischen Schutzmaßnahmen.

§ 6. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

1. Im Falle einer Verletzung des Schutzes der anvertrauten personenbezogenen Daten meldet der Auftragsverarbeiter dies dem Verantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung der Verletzung, und stellt die Informationen bereit, die der Verantwortliche benötigt, um seiner Pflicht zur Meldung an den Präsidenten des polnischen Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (UODO) nachzukommen, sofern eine solche Meldung gemäß Artikel 33 DSGVO erforderlich ist.
2. Der Auftragsverarbeiter stellt auf Verlangen des Verantwortlichen weitere Informationen über die Verletzung zur Verfügung und wirkt bei der Risikobewertung mit.
3. Die Kosten der Bearbeitung einer Verletzung trägt die Partei, durch deren alleiniges Verschulden die Verletzung eingetreten ist. Haben beide Parteien zu der Verletzung beigetragen, werden die Kosten entsprechend dem jeweiligen Verursachungsanteil aufgeteilt.

§ 7. Beendigung der Verarbeitung

1. Nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter innerhalb von 30 Tagen die anvertrauten Daten und sämtliche vorhandenen Kopien, sofern der Verantwortliche nicht zuvor deren Löschung oder Rückgabe angewiesen hat.
2. Die Löschung gilt nicht für Daten, deren weitere Aufbewahrung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragsverarbeiters erforderlich ist, insbesondere zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung möglicher Ansprüche oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, und zwar für die Dauer der Verjährungsfrist dieser Ansprüche oder Pflichten. Daten, die darüber hinaus aufbewahrt werden, verarbeitet der Auftragsverarbeiter im Umfang der genannten Zwecke als eigenständiger Verantwortlicher.
3. Auf Verlangen des Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter die dauerhafte Löschung der anvertrauten Daten.

§ 8. Audit

1. Der Verantwortliche ist berechtigt, die Verarbeitung der anvertrauten Daten durch den Auftragsverarbeiter selbst oder durch einen bevollmächtigten Prüfer zu auditieren. Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter mindestens 30 Kalendertage im Voraus über ein geplantes Audit; bei Verdacht auf einen Verstoß gegen Datenschutzvorschriften kann diese Frist auf 7 Tage verkürzt werden.
2. Die Kosten des Audits trägt der Verantwortliche, einschließlich der Vergütung des Prüfers und der angemessenen Kosten des Auftragsverarbeiters im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personal.
3. Das Audit wird nach Maßgabe der beim Auftragsverarbeiter geltenden Sicherheitsverfahren durchgeführt. Ein externer Prüfer muss zuvor mit dem Auftragsverarbeiter eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit einem vom Auftragsverarbeiter akzeptierten Inhalt schließen.
4. Der Auftragsverarbeiter kann die Bereitstellung von Informationen, Materialien oder Räumlichkeiten in begründetem Umfang verweigern, wenn dadurch die Sicherheit eigener Daten oder der Daten

anderer Kunden gefährdet, ein Geschäftsgeheimnis offengelegt oder organisatorische beziehungsweise technologische Lösungen zum Schutz von Daten bekannt gemacht werden könnten.

§ 9. Haftung

1. Der Auftragsverarbeiter haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus dem AVV ausschließlich für Ereignisse, die durch sein alleiniges Verschulden eingetreten sind. Er haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen, Unterlassungen oder einer Mitverursachung des Verantwortlichen oder Dritter entstehen, oder für Folgen höherer Gewalt.
2. Die Haftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen aus dem AVV ist, soweit eine solche Beschränkung gesetzlich zulässig ist, auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt. Die Beschränkung gilt nicht für Schäden, deren Haftungsbeschränkung durch zwingende gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
3. Die Gesamthaftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen aus dem AVV und dem Vertrag zusammen darf die in § 17 der Nutzungsbedingungen festgelegte Grenze nicht überschreiten.

§ 10. Schlussbestimmungen des AVV

1. In Angelegenheiten, die im AVV nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen, der DSGVO und sonstige anwendbare Rechtsvorschriften.
2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des AVV und anderen Bestandteilen des Vertrags gehen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des AVV vor.
3. Haben die Parteien eine gesonderte individuelle Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten geschlossen, gehen deren Bestimmungen dem AVV vor.